

► Private Veräußerungsgeschäfte

Rückwirkung von Genehmigungen nach Ablauf der 10-Jahresfrist

| Soll ein in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet belegenes Grundstück veräußert werden, bedarf dieser rechtsgeschäftliche Vorgang der schriftlichen Genehmigung der betroffenen Gemeinde (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob eine erst nach Ablauf der Veräußerungsfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG erfolgte Genehmigung auf den Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts zurückwirkt. Das FG München hat dies bejaht mit der Folge, dass der Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäftes erfüllt war (FG München 7.11.19, 10 K 2075/18; Rev. BFH: IX R 10/20). |

PRAXISTIPP | Die Entscheidung des FG steht scheinbar im Widerspruch zu der bisherigen BFH-Rechtsprechung (BFH 2.10.01, IX R 45/99, BStBl II 02, 10). Hier hatte der BFH entschieden, dass ein privates Veräußerungsgeschäft trotz der zivilrechtlichen Rückwirkung nach § 184 Abs. 1 BGB nicht nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG steuerbar ist, wenn innerhalb der Veräußerungsfrist auf der Käuferseite ein vollmachtloser Vertreter gehandelt hat und der Käufer das Rechtsgeschäft dann außerhalb der Frist genehmigt. Die Genehmigung wirkt danach steuerlich nicht auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück. Da der BFH über die NZB die Revision zugelassen hat, darf nun mit Spannung erwartet werden, wie die etwas andere Konstellation des Streitfalls beurteilt wird. Im Einzelfall sollte geprüft werden, ob das zu genehmigende Geschäft nicht insgesamt erst nach Ablauf der Veräußerungsfrist abgeschlossen werden kann.

Rückwirkung führt zu steuerpflichtigem Grundstücksverkauf

BFH hatte für eine andere Konstellation eine Rückwirkung bereits verneint

► Außergewöhnliche Belastungen

Unterhalt an nicht gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen

| Häufig wird die Aufnahme von ausländischen Familienangehörigen in den inländischen Haushalt davon abhängig gemacht, dass sich der Aufnehmende etwa gegenüber der Ausländerbehörde verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt des Ausländers (einschl. Wohn- und Krankheitskosten) zu tragen und hierfür zu haften (§ 68 AufenthG). Nach Auffassung des FG Köln (9.4.19, 15 K 2965/16; Rev. BFH: VI R 40/19) können in solchen Fällen entstehende Unterhaltszahlungen an nicht gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen im Rahmen des § 33 EStG geltend gemacht werden. |

§ 33a Abs. 4 EStG schließt die Anwendung von § 33 EStG nur dann aus, wenn Aufwendungen für den Unterhalt einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person geltend gemacht werden. Eine freiwillig nach § 68 AufenthG begründete Unterhaltsverpflichtung sei einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung i. S. d. § 33a EStG aber gerade nicht gleichzustellen.

PRAXISTIPP | Wegen der besonderen Breitenwirkung der Problematik lässt die Finanzverwaltung die Rechtsauslegung vom BFH überprüfen. Bis auf Weiteres sollten die entstehenden Unterhaltsaufwendungen bei vergleichbaren Fallkonstellationen nach § 33 EStG geltend gemachten werden.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Urteil dürfte enorme Breitenwirkung haben